

**Antwort**  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eberhard Brecht, Gerd Andres, Holger Bartsch, Hans Gottfried Bernrath, Edelgard Bulmahn, Monika Ganseforth, Günter Graf, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Dr. Ingomar Hauchler, Reinhold Hiller (Lübeck), Dr. Konrad Elmer, Dr. Ulrich Janzen, Horst Jungmann (Wittmoldt), Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Hans Koschnick, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Eckart Kuhlwein, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Dr. Dietmar Matterné, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Volker Neumann (Bramsche), Dr. Helga Otto, Peter Paterna, Otto Schily, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Brigitte Schulte (Hamel), Bodo Seidenthal, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Margrit Wetzels, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/4355 —

**Vorgehen der Treuhandanstalt beim Verkauf der EHW Thale AG**

Mit dem 1. Januar 1993 wurde die EHW Thale AG privatisiert. 95 % der Aktien hält der frühere Ministerpräsident von Niedersachsen, Dr. Ernst Albrecht. Die Privatisierung als solche ist zu begrüßen, da hiermit in einer Region ein Hoffnungszeichen gesetzt wurde, die ansonsten durch bedrückende Arbeitslosigkeit gekennzeichnet ist. Mit der Privatisierung wurde entgegen früheren Absprachen aber auch das Kinder- und Erholungszentrum (KEZ) Güntersberge/Harz an Dr. Albrecht übereignet, obwohl sich das Land Sachsen-Anhalt prinzipiell bereit erklärte, durch eine Übernahme des Zentrums dessen Weiternutzung als Kinder- und Erholungslager sicherzustellen. Die Bundesregierung mußte in der Fragestunde am 20. Januar 1993 zugeben, daß es bei der Veräußerung aufgrund von internen „Informationsmängeln“ in der Treuhandanstalt zu diesem absprachewidrigen Verkaufsvertrag gekommen ist. Dieser exemplarische Vorgang bedarf der Aufklärung.

1. Hat das Eisenhüttenwerk Thale als Ausgleich für die Übertragung des Kinder- und Erholungszentrums (KEZ) Güntersberge an die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt einen finanziellen Ausgleich erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe?
2. In welcher Weise wurde dieser finanzielle Ausgleich bei der Festsetzung des Verkaufspreises für die EHW Thale AG berücksichtigt?

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. März 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die EHW Thale AG hat das Kindererholungszentrum Güntersberge nicht an die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH übertragen und infolgedessen auch keinen Ausgleich erhalten.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß bis zum Frühherbst 1992 bei der Treuhandanstalt über ein Verkaufspaket für das EHW Thale gesprochen wurde, in dem das Kinder- und Erholungszentrum Güntersberge nicht enthalten war?

Die Verhandlungen über die Privatisierung der EHW Thale AG hatten den Verkauf der Aktien der Gesellschaft zum Gegenstand; unabhängig davon hat die Treuhandanstalt mit dem Land Sachsen-Anhalt über den Verkauf des Kindererholungszentrums Güntersberge verhandelt.

4. Lag der Treuhandanstalt bis zum 31. Dezember 1992 eine Interessenbekundung des Landes Sachsen-Anhalt zur Übernahme des KEZ Güntersberge vor?

Ja.

5. Trifft die Aussage von Treuhandspreecher Franz Wauschkuhn zu, daß das Land Sachsen-Anhalt „sehr saumselig“ mit der Treuhandanstalt verhandelt habe, um so den Preis des Objektes zu drücken?

Nach Auskunft der Treuhandanstalt hat sich ihr Pressesprecher so nicht geäußert.

6. Ist der Verkauf des KEZ Güntersberge nun eine Folge von Mißverständnissen zwischen zwei Unternehmensbereichen der Treuhandanstalt oder die direkte Folge einer aus Sicht des Unternehmensbereichs 4 verschleppenden Verhandlungstaktik des Sozialministeriums von Sachsen-Anhalt?

Es handelte sich um eine Informationslücke zwischen zwei Unternehmensbereichen.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß am 8. September 1992 bei einem Gespräch in Güntersberge, an dem auch Vertreter der Treuhandanstalt, des Landes Sachsen-Anhalt und des EHW Thale teilnahmen, eine Herauslösung des Objekts aus dem Verkaufspaket an Dr. Albrecht anvisiert wurde, um einen Direktverkauf des KEZ an das Land Sachsen-Anhalt zu ermöglichen?

Eine Herauslösung des Kindererholungszentrums Güntersberge aus dem Verkaufspaket an Dr. Albrecht kann in dem Gespräch vom 8. September 1992 zwischen Vertretern des Landes Sachsen-Anhalt, der „Eisen- und Hüttenwerke Thale AG“ und der Treuhandanstalt (Direktorat Kommunalvermögen, Treuhand-

liegenschaftsgesellschaft) nicht besprochen worden sein. Dr. Albrecht hat erst am 6. Oktober 1992 ein offizielles Kaufangebot unterbreitet. Erst danach begannen die Verhandlungen über das „Verkaufspaket“.

In dem genannten Gespräch wurde lediglich die grundsätzliche Möglichkeit einer Herauslösung des Kindererholungszentrums Güntersberge aus der EHW Thale AG erörtert.

8. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß Dr. Albrecht als Aufsichtsratsvorsitzender der EHW Thale AG offenbar nichts von der in Güntersberge gegebenen Zusage seines Vorstandsmitgliedes und der Treuhandanstalt wußte?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit der Vorstand der EHW Thale AG Dr. Albrecht über das Gespräch am 8. September 1992 in Güntersberge unterrichtet hat.

9. Welchen Grund gab es für das Direktorat Kommunalvermögen der Treuhandanstalt, sich – abweichend vom Gesprächsvermerk vom 8. September 1992 – nicht für eine Direktübertragung des KEZ Güntersberge an das Arbeits- und Sozialministerium des Landes Sachsen-Anhalt zu entscheiden?

Das Direktorat Kommunalvermögen der Treuhandanstalt war und ist in der Sache nicht entscheidungsbefugt. Über eine Direktübertragung des Kindererholungszentrums an das Sozialministerium des Landes Sachsen-Anhalt kann nur der Eigentümer, die EHW Thale AG, entscheiden.

10. Wie war der vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Joachim Grünewald als Versehen eingestandene Verkauf des KEZ Güntersberge möglich, nachdem bereits das sächsische Ferienlager in Limbach-Oberfrohna zweckentfremdet durch die Treuhandanstalt veräußert wurde?

Im Falle Limbach-Oberfrohna hatte das Land Sachsen keinen Bedarf angemeldet. Das Konzept der Betreibergesellschaft sieht kommerzielle Nutzung vor. Die beiden Fälle sind insoweit nicht vergleichbar.

11. Unter welchen Umständen wäre eine verbilligte Abgabe des KEZ Güntersberge an das Land Sachsen-Anhalt durch die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt möglich gewesen, da es sich ja bei dem Erholungslager nicht um Bundesvermögen handelt?

Aus rechtlichen und wirtschaftlich-finanziellen Gründen ist die Treuhandanstalt gehalten, Liegenschaften grundsätzlich zum Verkehrswert zu veräußern. Die aufgrund von Haushaltsvermerken für unmittelbares Bundesvermögen geltenden Preisabschläge finden auf Treuhandvermögen keine Anwendung.

12. Hatte der Unternehmensbereich 6 der Treuhandanstalt Kenntnis von den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung von Güntersberge vom 1. Oktober 1992 und dem Kreistag in Quedlinburg vom 28. Oktober 1992, und wurden diese Beschlüsse dem Unternehmensbereich 4 übermittelt?
13. Warum hat der Unternehmensbereich 6 der Treuhandanstalt die Warnungen der Kommunalpolitiker über einen möglicherweise doch bevorstehenden Weiterverkauf des KEZ Güntersberge nicht beachtet?

Der Unternehmensbereich 6 der Treuhandanstalt war zu keiner Zeit mit der Frage befaßt. Die genannten Beschlüsse der Kommunalparlamente waren dem für die Privatisierung zuständigen Unternehmensbereich ebensowenig bekannt wie etwaige Warnungen von Kommunalpolitikern.

14. Wie ist der Widerspruch erklärlich, daß der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Joachim Grünewald in der Fragestunde vom 20. Januar 1993 bedauerte, daß versehentlich das KEZ Güntersberge der EHW Thale AG übereignet wurde, während der Treuhandsprecher Wauschkuhn eine Panne beim Verkauf des Unternehmens leugnete?

Bundesregierung und Treuhandanstalt stimmen darin überein, daß bei der Veräußerung der EHW Thale AG das Kindererholungszentrum Güntersberge versehentlich mitverkauft wurde. Die Treuhandanstalt weist zu Recht darauf hin, daß von einer „Panne“ insofern nicht die Rede sein kann, als das Kindererholungszentrum nach dem Willen aller Beteiligten auch künftig für die Kinder- und Jugenderholung zur Verfügung stehen soll.

15. Stand Dr. Albrecht Anfang bis Mitte Januar 1993 in Verhandlungen mit der Landesregierung von Sachsen-Anhalt zum Zweck einer Weiterveräußerung des KEZ Güntersberge oder nicht?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine Informationen. Sie hält hierzu im Hinblick auf die geschilderte Sachlage auch keine Rückfrage bei der Landesregierung oder Dr. Albrecht für erforderlich.

16. Wird die Thale AG beim anvisierten Weiterverkauf des KEZ Güntersberge an das Land Sachsen-Anhalt der Empfehlung von der Bundesministerin für Frauen und Jugend, Dr. Angela Merkel (ihr Schreiben vom 6. April 1992 an den Vorsitzenden des Vereins Kinder- und Jugenderholungszentren), folgen, derzufolge sich eine Lösung „deutlich unterhalb des Verkehrswertes“ bewegen sollte?

Die Bundesministerin für Frauen und Jugend, Dr. Angela Merkel, hat in einem Schreiben vom 6. April 1992 an die Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Frauen und Jugend mitgeteilt, sie habe die Präsidentin der Treuhandanstalt gebeten, gemeinnützigen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe langfristige Pachtverträge zu ermöglichen, die sich deutlich unterhalb des Verkehrswertes orientieren.

Die Konditionen eines Verkaufs oder auch einer Verpachtung auszuhandeln, ist Sache der Vertragspartner.

17. Trifft die Aussage des Treuhandsprechers Franz Wauschkuhn zu, wonach der Verkehrswert des KEZ Güntersberge in einem internen Treuhandgutachten mit ca. 4,4 Mio. DM angegeben wurde?

Ja.

18. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, daß Dr. Albrecht das KEZ Güntersberge der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für 5,5 Mio. DM angeboten hat, und wie bewertet sie dies?

Es steht der Bundesregierung nicht zu, Angebote privater Investoren gegenüber Landesregierungen zu bewerten.

19. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Gewinn aus der zu erwartenden Weiterveräußerung des KEZ Güntersberge für die EHW Thale AG ein?

Der Verkaufspreis ist zwischen den Vertragspartnern noch auszuhandeln. Im übrigen steht der Verkaufserlös der EHW Thale AG zu; er wird für die Sanierung des Unternehmens und die Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt.

20. Ist es Dr. Albrecht in einem solchen Fall aufgrund des bestehenden Vertrages mit der Treuhandanstalt möglich, das Grundstück über Immobilienmakler an andere Interessenten weiterzuveräußern, und wohin würde ein damit erzielter Mehrpreis fließen?

Die EHW Thale AG ist weiterhin bereit, das Kindererholungszentrum an das Land Sachsen-Anhalt zu veräußern. Ein Verkauf über Immobilienmakler an andere Interessenten steht nicht zur Debatte.

21. Gibt es im Verkaufsvertrag eine Mehrerlösklausel, die Dr. Albrecht verpflichtet, einen beim Verkauf des KEZ Güntersberge erzielten Mehrgewinn abzuführen?

Der Kaufvertrag für die Aktienanteile der EHW Thale AG enthält eine Mehrerlösklausel. Danach sind die Käufer verpflichtet, einen Mehrerlös aus dem Verkauf der Anteile oder von Aktiva der Gesellschaft in das Unternehmen zu reinvestieren.

22. Trifft es zu, daß die Landesregierung Sachsen-Anhalt vom Verkauf des KEZ Güntersberge selbst überrascht wurde, und – nach Aussage des Pressesprechers des Sozialministeriums von Sachsen-Anhalt, Klaus Kunz, Verhandlungen zum Zweck des Ankaufs des Kinder- und Erholungslagers in Güntersberge mit Dr. Albrecht ablehnt?

Der Bundesregierung sind Aussagen dieser Art der Landesregierung Sachsen-Anhalt nicht bekannt.

23. Wie soll unter diesen Umständen eine „Reparatur“ des irrtümlichen Verkaufs des KEZ Güntersberge erfolgen?

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat Dr. Albrecht den Rückkauf des Kindererholungszentrums angeboten. Es ist Sache der EHW Thale AG bzw. der Eigentümer der Geschäftsanteile, dieses Angebot anzunehmen oder in direkte Verhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt zu treten.

24. Wie werden sich die Bundesregierung und die Treuhandanstalt verhalten, wenn die Verkaufsverhandlungen des KEZ Güntersberge scheitern, d. h. Dr. Albrecht das Zentrum nicht an das Land Sachsen-Anhalt weiterveräußert?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, sich auf ein Scheitern der Verkaufsverhandlungen einzustellen, da bei allen Beteiligten der Wille vorhanden ist, die Liegenschaft für die Kinder- und Jugendberholung zu erhalten.

25. In welchen Fällen von Unternehmensprivatisierungen sind in gleicher Weise Kinder- und Erholungszentren in den östlichen Bundesländern zweckentfremdet mitveräußert worden?

Die Treuhandanstalt hat keine Kindererholungszentren zweckentfremdet veräußert, für die bis Juni 1992 die Länder Bedarf angemeldet hatten. Vor diesem Zeitpunkt hat die Treuhandanstalt zusammen mit der Privatisierung der Unternehmen die Kindererholungszentren Bertingen (Sachsen-Anhalt) und Wilhelmsthal (Thüringen) mitveräußert. Bertingen wird weiterhin auf Pachtbasis für die Kinder- und Jugendberholung genutzt; Wilhelmsthal dient gegenwärtig als Weiterbildungseinrichtung.

26. Mit Hilfe welcher Maßnahmen wird das Bundesministerium der Finanzen sicherstellen, daß die verbliebenen 17 Kinder- und Erholungszentren in den östlichen Bundesländern nicht zweckentfremdet veräußert werden?

Die Treuhandanstalt hat im Innenverhältnis Maßnahmen ergriffen, die künftig die Veräußerung der für Zwecke der Kinder- und Jugendberholung benötigten Liegenschaften zusammen mit dem Unternehmen verhindern sollen.



